

I. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in
der Gemeinde Hörnum

Aufgrund des § 4 Abs 1. Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 und § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27, in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.11.2023 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1
Steuermaßstab

Der § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Lagefaktor errechnet sich wie folgt:

$$\text{Lagefaktor} = \frac{\text{errechneter Lagewert des Objektes}}{\text{höchster errechneter Lagewert des Ortes}} + 1$$

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Sylt, den 01.11.2023



Gemeinde Hörnum


Udo Hanrieder
Bürgermeister